

# ASIP Fazit (1)

---

- Finanzielle Führung ist Kernaufgabe der Pensionskassen – Verantwortlichen;
- Gesamtheitliche Betrachtung notwendig:  
Leistungs – und Finanzierungsprozess  
⇒ Finanzielles Gleichgewicht;
- Funktionierende PFG ist zentral;
- Tatbeweis in einem schwierigeren Umfeld erbringen!

# II ASIP Fazit (2)

---

→ Wahrnehmung der Führungs - / Gestaltungs-  
verantwortung:

- Stärkung der Führungsqualität
- Umsetzung eines qualifizierten Pension Fund  
Governance – Systems
- Stellenwert der Aus - / Weiterbildung.

→ Kommunikation / Information.

Zürich, 4. November 2008

## Fachmitteilung Nr. 75

*„Wenn harte Zeiten kommen, bleibt uns keine andere Wahl, als tief durchzuatmen, weiterzumachen und unser Bestes zu tun.“ Lee Iacocca (ehemaliger Chrysler-CEO)*

### Handlungsmöglichkeiten im Falle einer Unterdeckung

Die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen (VE) hat sich im Vergleich zum September 2008 verschärft. Trotz teilweiser kurzfristiger Erholung hat die Finanzkrise vor allem im Oktober 2008 insgesamt eine erhebliche Verschlechterung der Deckungsgrade der Vorsorgeeinrichtungen nach sich gezogen. Die Führungsverantwortlichen stehen vor grossen Herausforderungen.

Aufgrund des Umstandes, dass voraussichtlich viele VE Ende Jahr eine Unterdeckung aufweisen werden, ist die finanzielle Führung der VE und die Wahrnehmung der daraus resultierenden Führungsverantwortung wichtig geworden. Somit sind, auch wenn die VE noch keine Unterdeckung aufweist, eine Lagebeurteilung unter Einbezug des Experten für die berufliche Vorsorge, eine laufende Überwachung der Situation und eine sorgfältige Liquiditätsplanung notwendig. Eine Unterdeckung erfordert zusätzlich eine erhöhte Sorgfaltspflicht des Führungsorgans. Im Sinne dieser Überlegungen weisen wir Sie nachfolgend auf die bestehenden Handlungsmöglichkeiten hin.

### Begriff „Unterdeckung“

Der Gesetzgeber hat aufgrund der Finanzkrise der Jahre 2002/2003 verschiedene Bestimmungen erlassen. Hinzuweisen ist auf die Artikel 65c/d BVG und Art. 44 BVV 2. Der Gesetzgeber räumt in Art. 65c BVG die Möglichkeit einer temporären Unterdeckung ein. Diese zeit-

lich begrenzte Unterdeckung ist zulässig, sofern die Leistungen bei Fälligkeit erbracht werden können (Liquiditätsmanagement) und Massnahmen für die Behebung der Unterdeckung getroffen werden. Gemäss Art. 44 BVV 2 besteht eine Unterdeckung, wenn das notwendige Vorsorgekapital (Passiva) durch das am Bilanzstichtag dafür verfügbare Vorsorgevermögen (Aktiva) nicht mehr gedeckt ist (Formel im Anhang zur BVV 2). Diese Definition darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass bereits eine eingeschränkte Risikofähigkeit vorliegt, wenn der Sollwert der Wertschwankungsreserve unterschritten wird.

Immer wieder wird in den Medien und in der Fachliteratur zwischen einer erheblichen Unterdeckung (Deckungsgrad unter 90%) und einer geringfügigen Unterdeckung (Deckungsgrad zwischen 90 und 100%) unterschieden. Wir betonen, dass diese Werte nur Richtgrössen sind, die den konkreten Gegebenheiten der VE und der absehbaren Entwicklung angepasst werden müssen. So ist eine Unterdeckung bei einer VE mit einem kleinen Rentnerbestand anders zu beurteilen als bei einer VE mit einem hohen Rentneranteil oder gar einer reinen Rentnerkasse. Ebenso spielen absehbare Mittelabflüsse oder anstehende Teilliquidationen eine Rolle bei der materiellen Gewichtung einer Unterdeckung.

Spätestens wenn der auf der Basis der Jahresrechnung ausgewiesene Deckungsgrad weniger als 100% beträgt, müssen die Aufsichtsbehörden, der Arbeitgeber, die aktiv Versicherten sowie die Rentenbezüger über das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung informiert werden sowie über die dagegen ergriffenen Massnahmen. Faktisch dürfte dies im 2. Quartal 2009 der Fall sein.

Wir empfehlen jedoch, bereits jetzt allfällige Sanierungsmassnahmen im Führungsorgan zu diskutieren und als vorbehaltene Entschlüsse festzuhalten. Es geht darum, konkrete Lösungswege vorzubereiten, die bei Bedarf ausgelöst werden können. Aus unserer Sicht sollten auch die Versicherten pro-aktiv über den Stand der VE informiert werden.

### **In jedem Fall zu prüfende Massnahmen**

Verfügen VE nicht mehr über genügende Wertschwankungsreserven oder befinden sie sich in einer Unterdeckung, sollten auf jeden Fall folgende Massnahmen geprüft werden:

- Überprüfung und allenfalls Anpassung von versicherungstechnisch nicht ausreichenden Beiträgen.
- Überprüfung des Vorsorgeplanes in Bezug auf den technischen Zins und die verwendeten Umwandlungssätze.
- Überprüfung der Anlagestrategie in Bezug auf Übereinstimmung mit den Vorsorgezielen. Sofern diese auf einer kürzlich erstellten ALM-Studie beruht und die Grundsätze der Diversifikation einhält, besteht kein unmittelbarer Handlungsbedarf.
- Überprüfung von allenfalls bestehenden automatischen Rebalancing-Mechanismen. Aufgrund der Verluste an den internationalen Aktienmärkten dürfte z.B. der Aktienanteil bei vielen Kassen die taktischen Bandbreiten heute unterschreiten. In einer sehr volatilen

Marktphase wäre ein Aussetzen des Rebalancings zur Reduktion des Gesamtrisikos denkbar. Dies bedingt jedoch meist einen schriftlichen Beschluss des Führungsorgans, da Regeln des Anlagereglements temporär ausser Kraft zu setzen wären.

- Überprüfung der Gegenparteirisiken bei der Vermögensanlage. Solche können zum Beispiel bestehen beim Halten von grösseren Cash-Positionen, beim Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, bei strukturierten Produkten oder bei der Teilnahme an Wertschriftenverleih-Programmen (Securities-Lending). Wir raten solche Gegenparteirisiken zu minimieren und z.B. den Wertschriftenverleih, mindestens vorübergehend, nicht mehr auszuüben. Zudem sollten auch die Kreditrisiken bei Obligationenanlagen überprüft werden (u.a. Ratings).

Wichtig ist eine sorgfältige Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen, um ungenügend reflektierte Beschlussfassungen zu verhindern.

### **Weitere Sanierungsmassnahmen nach Art. 65d BVG**

Die möglichen Sanierungsmassnahmen müssen in Anwendung von Art. 65d Abs. 2 BVG im Reglement vorgesehen, verhältnismässig und auf die finanzielle Situation und die individuellen Rahmenbedingungen einer Vorsorgeeinrichtung abgestimmt sein. Sie müssen zudem geeignet sein, die Unterdeckung innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben (Art. 65c Abs. 1 lit. b BVG). Bezüglich des zeitlichen Rahmens sollten flexible Lösungen möglich sein. Heute ist davon auszugehen, dass eine Sanierungsperiode fünf bis sieben Jahre umfasst und nur ausnahmsweise zehn Jahre überschreiten sollte. Ein Sanierungsplan ist vom obersten Organ zu beschliessen. Folgende Möglichkeiten stehen im Vordergrund:

#### ***Senkung der Verzinsung der Altersguthaben (bei VE im Beitragsprimat)***

Für die meisten Beitragsprimatkassen dürfte die Entscheidung über die Verzinsung der Altersguthaben die nächste wichtige Entscheidung sein. Grundsätzlich ist es bei VE mit überobligatorischen Leistungen gemäss dem sog. Anrechnungsprinzip zulässig, die gesamten Altersguthaben auch tiefer als mit dem BVG-Mindestzinssatz oder allenfalls sogar mit Null zu verzinsen. Zu beachten ist, dass das BVG-Altersguthaben gemäss Schattenrechnung auf jeden Fall mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst werden muss. Zudem sind die Mindestbestimmungen gemäss Art. 17 FZG einzuhalten. Die Unterschreitung des Mindestzinssatzes für BVG-Minimalkassen kommt nur dann in Frage, wenn sich alle anderen Massnahmen als ungenügend erweisen (Art. 65 d Abs. 4 BVG).

Wir weisen darauf hin, dass es sich bei dieser Massnahme um eine einseitige Sanierungsmassnahme zu Lasten der aktiven Versicherten handelt. Der Arbeitgeber und die Rentenbezüger leisten dabei keinen Beitrag, profitieren aber mindestens indirekt davon.

### ***Einschränkung von WEF-Bezügen***

VE in Unterdeckung können gemäss Art. 6a WEFV den Wohneigentumsvorbezug zeitlich bzw. betragsmässig einschränken, sofern dieser zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. Damit kann sichergestellt werden, dass sich Versicherte durch einen Vorbezug einer Minderverzinsung ihrer Guthaben nicht entziehen können.

### ***Einlagen des Arbeitgebers***

Allenfalls kann über eine freiwillige Einlage des Arbeitgebers, einen Zuschuss aus einem Wohlfahrtsfonds oder einer Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht die Deckungslücke ganz oder teilweise ausgeglichen werden.

Die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht bei Unterdeckung setzt eine Vereinbarung zwischen Vorsorgeeinrichtung und Arbeitgeber voraus. Die Vertragsbedingungen sind im Anhang zur Jahresrechnung zu nennen. In dem Masse, wie ein solcher Verwendungsverzicht vorliegt, sind auch keine Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung einzuführen. Die separat ausgewiesene Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht muss mindestens so lange bestehen bleiben, als eine Unterdeckung vorliegt. Eine Aufhebung des Verwendungsverzichts vor Erreichen eines Deckungsgrades von 100% ist unzulässig; anders lautende vertragliche Abmachungen sind ungültig.

### ***Erhebung von Sanierungsbeiträgen bei Arbeitnehmern/Arbeitgebern***

Sowohl im obligatorischen Bereich als auch in der weitergehenden Vorsorge können Sanierungsbeiträge erhoben werden. Der Arbeitgeber hat mindestens gleich hohe Beiträge zu entrichten wie die Arbeitnehmer. Im überobligatorischen Bereich ist die Erhebung eines Arbeitgeberbeitrages zur Behebung einer Unterdeckung immer vom Einverständnis des Arbeitgebers abhängig.

### ***Sanierungsbeitrag von Rentenbezügern***

Eine dauerhafte Kürzung eines Rentenanspruchs sehen die Gesetzesbestimmungen nicht vor. Indessen kann von den Rentenbezügern, die in den letzten zehn Jahren freiwillige (nicht reglementarisch vorgesehene) Rentenerhöhungen erhalten haben, während der Unterdeckung ein Beitrag von maximal diesen Erhöhungen zur Behebung einer Unterdeckung verlangt werden (Art. 65 d Abs. 3 lit. B BVG; in der Regel sinnvollerweise in monatlichen Teilbeiträgen von der Rente in Abzug gebracht, zeitlich terminiert und eventuell je nach Alter unterschiedlich hoch). BVG-Minimalleistungen dürfen jedoch nicht gekürzt werden.

## **Ausblick**

Gemäss den heutigen Regelungen haben die aktiven Versicherten und die Arbeitgeber die Hauptlast einer Sanierung zu tragen. Für den Fall einer länger andauernden Rezession, die das Vorsorgesystem vor grosse Herausforderungen stellen, sind im Interesse der Gesundheit der VE als Ganzes und der Vorsorgesicherheit auch weitere Massnahmen in Erwägung zu ziehen. Unter Beachtung von sozialpolitischen Rahmenbedingungen wäre beispielsweise in Extremfällen zur Stärkung der Solidargemeinschaft auch ein stärkerer Einbezug der Rentenbezüger denkbar. Ein solcher Schritt bedingt aber entsprechende gesetzliche Anpassungen.

## **Sicherheitsfonds BVG**

Immer wieder stellt sich die Frage, inwieweit der Sicherheitsfonds verpflichtet ist, bei Deckungslücken von VE einzuspringen. Gemäss Art. 65d BVG muss die VE die Unterdeckung selbst beheben. Der Sicherheitsfonds tritt erst dafür ein, wenn die VE zahlungsunfähig ist. Gemäss Art. 25 der Verordnung über den Sicherheitsfonds (SFV) ist eine VE zahlungsunfähig, wenn sie fällige gesetzliche und reglementarische Leistungen nicht erbringen kann und eine Sanierung nicht mehr möglich ist. Eine Sanierung ist erst dann nicht mehr möglich, wenn über die VE ein Liquidations- oder Konkursverfahren eröffnet wurde. Solange dies nicht der Fall ist, hat der Sicherheitsfonds keine Leistungen zu erbringen. Die VE sind vielmehr gehalten, die nötigen Sanierungsschritte selber in die Wege zu leiten und umzusetzen.

## **Fazit**

Die VE sind als wichtige Investoren von der dramatischen Entwicklung an den Finanzmärkten betroffen. Sie können sich den unangenehmen Konsequenzen einer lang andauernden Börsenbaisse nicht entziehen. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir, sich rechtzeitig mit der Frage allfälliger Sanierungsmassnahmen zu befassen. Es geht darum, mögliche Strategien zu erarbeiten, die bei Bedarf umgesetzt werden können.

Zur Beantwortung weiterer Fragen im Zusammenhang mit Behebung von Unterdeckungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

ASIP

Hanspeter Konrad